

Erläuterung der in § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG genannten Aktionärsrechte

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5% des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Da der anteilige Betrag von 500.000,00 Euro im Fall der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft niedriger ist als 5% des Grundkapitals, genügt für ein Tagesordnungsergänzungsverlangen das Erreichen des anteiligen Betrags von 500.000,00 Euro. Dieser Betrag entspricht 195.313 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 2,56 Euro. Diese Mindestzahl von Aktien müssen die Antragsteller im Zeitpunkt der Einreichung des Tagesordnungsergänzungsverlangens bei der Gesellschaft seit mindestens drei Monaten ununterbrochen halten und der Gesellschaft einen entsprechenden Nachweis vorlegen; außerdem haben sie nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten werden (§ 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen (§ 122 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Ein Tagesordnungsergänzungsverlangen ist an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft schriftlich mit allen gesetzlich erforderlichen Angaben und Nachweisen mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis Sonntag, 7. August 2011, 24.00 Uhr MESZ, unter folgender Adresse zugehen:

IKB Deutsche Industriebank AG
- Vorstand -

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

D-80637 München

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem – ebenso wie ein zulässiges Ergänzungsverlangen als solches – auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/hv>

zugänglich gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG können Aktionäre der Gesellschaft sog. Gegenanträge gegen einen Beschlussvorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Entsprechende Gegenanträge sind unter Angabe des Namens des antragstellenden Aktionärs ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

IKB Deutsche Industriebank AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München
Telefax: +49 (0)89/210 27 298
E-Mail: gegenantraege@haubrok-ce.de

Gegenanträge müssen unter dieser Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis Dienstag, 23. August 2011, 24.00 Uhr MESZ, eingehen. Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt. Rechtzeitig eingegangene und auch im Übrigen zulässige Gegenanträge von Aktionären zu den Punkten der Tagesordnung werden nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.ikb.de/hv>

zugänglich gemacht. Mit dem Gegenantrag werden auch der Name des Aktionärs, die vom Aktionär gegebene Begründung seines Antrags sowie eine eventuelle Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie keine Begründung enthalten. Ferner entfällt gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG eine Pflicht zur Zugänglichmachung von Gegenanträgen und deren Begründung,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG),
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AktG),
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AktG),
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG),
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als 5% des Grundkapitals für ihn gestimmt haben (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AktG),
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AktG), oder

- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AktG).

Gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG muss die Begründung eines Gegenantrags nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Gemäß § 126 Abs. 3 AktG hat der Vorstand außerdem die Möglichkeit, mehrere Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge einreichen.

Das Recht, in der Hauptversammlung Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung zu stellen, wird durch § 126 AktG nicht berührt. Diese Vorschrift regelt lediglich, unter welchen Voraussetzungen die Gesellschaft verpflichtet ist, im Vorfeld einer Hauptversammlung angekündigte Gegenanträge von Aktionären zugänglich zu machen. Bitte beachten Sie außerdem, dass Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG in der Hauptversammlung nur dann zur Abstimmung gestellt werden können, wenn sie auch im Rahmen der Hauptversammlung gestellt werden.

Wahlvorschläge

Vorstehende Ausführungen gelten für Wahlvorschläge hinsichtlich eines in der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds oder Abschlussprüfers entsprechend. Anders als Gegenanträge müssen Wahlvorschläge jedoch nicht begründet werden. Wahlvorschläge müssen außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG enthalten. Demnach muss ein zulässiger Vorschlag zur Wahl einer natürlichen Person den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort des Vorgeschlagenen, bei Vorschlag der Wahl einer Gesellschaft die Firma und den Sitz des Vorgeschlagenen enthalten (§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG). Außerdem sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen beizufügen (§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG).

Über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 127 AktG wird, sofern im Rahmen der Hauptversammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird, gemäß § 137 AktG vor dem Vorschlag des Aufsichtsrats beschlossen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 10% des vertretenen Grundkapitals erreichen, dies verlangen.

Auskunftsrecht der Aktionäre

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft kann der Vorsitzende der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen sowohl des Versammlungsverlaufs als auch der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Vorsitzende der Hauptversammlung zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden. Das Recht der Aktionäre,

unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 AktG auf bereits gestellte Fragen eine Antwort zu erhalten, bleibt von solchen Beschränkungen des Frage- und Rederechts jedoch unberührt.

Der Vorstand darf gemäß § 131 Abs. 3 AktG die Auskunft verweigern,

- soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AktG),
- soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AktG),
- über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AktG),
- über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AktG),
- soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AktG) und
- soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 AktG).

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie gemäß § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen hin in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. In diesem Fall darf der Vorstand die Auskunft nicht nach § 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 AktG verweigern.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er gemäß § 131 Abs. 5 AktG verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Ruhen der Rechte gemäß § 28 WpHG oder § 59 WpÜG

Wir weisen darauf hin, dass die vorstehenden Rechte gemäß § 28 WpHG bzw. § 59 WpÜG nicht bestehen, wenn ein Aktionär oder eine andere Person, der Stimmrechte aus den Aktien dieses Aktionärs zugerechnet werden, die Pflichten nach § 21 Abs. 1 oder 1a WpHG bzw. nach § 35 Abs. 1 oder 2 WpÜG nicht erfüllt.
